

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0258/2021-2026/1	Vorlagenbearbeitung: Barbara Hurth
Aktenzeichen: FDLII/2-467-16-Hh	Federführung: Fachdienst II/2	Datum: 16.05.2022

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der beiliegende Entwurf zur Neufassung der Satzung über die „**Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen**“ wird als Satzung beschlossen (Inkrafttreten am 01.09.2022).
2. Die Stellungnahme des Gemeindeelternbeirats vom 11.05.2022 wird entsprechend berücksichtigt.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3650

Sachverhalt:

Die derzeit (gültig seit 01.08.2018) bestehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen soll erneut geändert, angepasst und aufgrund der Empfehlungen des Hess. Städte- und Gemeindebundes (HSGB) in folgende drei Satzungen aufgeteilt werden:

1. Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der

Gemeinde Niedernhausen

2. Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

3. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Der HSGB empfiehlt diese Aufteilung u. a. aus den folgenden Gründen:

- Satzungstexte sollten allgemein nicht zu lange abgefasst werden.
- Die Themenfelder Betreuung/Elternbeiräte/Kostenbeiträge sollten in getrennten Satzungstexten geregelt werden, da dies zu mehr Transparenz führt.
- Bei zukünftigen Änderungen in einem Themenbereich – z. B. Kostenbeiträge – ist nur die jeweilige Satzung zu ändern, der Gesamtaufwand somit geringer.

Die als Anlage beigefügte synoptische Darstellung der derzeit gültigen Satzung und die zukünftige Aufteilung in drei Satzungen erfasst alle Änderungen der Themenfelder Betreuung/Elternbeiräte/Kostenbeiträge. Für die neuen Satzungen wurden die jeweiligen Themenfelder farblich getrennt und alle Änderungen/Ergänzungen in Rot dargestellt.

Zu 1.

Die wichtigsten Änderungen der zukünftigen **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen** werden nachfolgend noch einmal aufgeführt:

§ 1 Träger und Rechtsform

Hier wurde auf Empfehlung des HSGB in Abs. (2) deklaratorisch eingefügt, dass der Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes – insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung nicht gegenüber der Gemeinde Niedernhausen besteht.

Grundsätzlich besteht der Rechtsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rheingau-Taunus-Kreis – örtliche Träger - Jugendamt).

Abs. (5) – wurde gestrichen – da schon seit Jahren kein Bedarf mehr besteht, Kinder aus dem Ortsteil Oberseelbach mit einem externen Transportunternehmen in die Kindertageseinrichtungen zu bringen.

Bis zuletzt wurden Kinder aus der Gemeinschaftsunterkunft „Lochmühle“ in die Kita Engenhahn transportiert. Da die Gemeinschaftsunterkunft im Dezember 2021 geschlossen wurde, ist der Transport dieser Kinder ebenfalls weggefallen.

§ 3 Umfang der Betreuung

Die an dieser Stelle neu aufgenommenen inhaltlichen Ausführungen werden vom HSGB empfohlen, damit der Rechtsanspruch noch einmal klar dargestellt wird. Zukünftig soll ggf. anhand einer Arbeitgeberbescheinigung von den betroffenen Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden, dass ein Mehrbedarf an Betreuung über den Grundanspruch besteht.

§ 4 Aufnahmebedingungen

Abs. (5)

Der nahtlose Wechsel eines Kindes von der Kindertagespflege in eine Kita wurde deshalb aufgenommen, damit diese Kinder den Krippenkindern gleichgestellt werden und die Eltern dieser Kinder ebenfalls eine Planungssicherheit für den Übergang erhalten. Dies wurde in Vergangenheit von den betroffenen Eltern vermisst und ausdrücklich gewünscht.

Der Gesetzgeber sieht die Betreuung von U-3 Kindern in einer Krippe oder Kindertagespflege gleichberechtigt. Deshalb sollte die Betreuungsform (Kindertagespflege) an dieser Stelle in die Satzung mit aufgenommen werden, damit der nahtlose Übergang in eine Kita möglich ist.

Abs. (6)

Geschwisterkinder sollten nach Möglichkeit in der gleichen Einrichtung einen Platz erhalten.

§ 5 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

Dieser § wurde den inhaltlichen Vorgaben bzw. Empfehlungen des HSGB angepasst.

§ 7 Krankheit

Abs. (1 – 3)

Auch hier wurden die Vorgaben bzw. Empfehlungen des HSGB aufgegriffen und entsprechend eingebaut.

§ 9 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

(Abs. 1)

Die Weisungsbefugnis der Leitung wurde explizit aufgenommen und als solche benannt.

§ 10 Versicherung und Haftung

Abs. (1)

Hier wurde aufgenommen, dass die Aufsichtspflicht des Personals mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes endet.

§ 11 Betreuung und Öffnungszeiten

Die täglichen Betreuungszeiten wurden in Modulen neu geregelt. Zukünftig soll die maximale tägliche Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen von 9,5 bzw. 10,0 Stunden auf maximal 9,0 Stunden reduziert werden. Darüber hinaus soll die Betreuungszeit freitags grundsätzlich nur noch maximal 8,5 Stunden betragen.

Folgende Gründe sprechen u. a. für eine Reduzierung der maximalen Öffnungszeit:

- a) Damit potentielle neue Fachkräfte die Gemeinde Niedernhausen als attraktiven Arbeitgeber wahrnehmen, sind sicherlich auch die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen ein Parameter für die Entscheidung zu einem Arbeitsstättenwechsel. Ggf. wird eine potentielle Fachkraft lieber zu einem Arbeitgeber wechseln, wo freitags bereits um 15:30 bzw. 16:00 Uhr Dienstschluss ist. Viele Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis haben bereits auf den Fachkräftemangel reagiert und ihre Betreuungszeiten entsprechend reduziert bzw. angepasst, einige wollen dies in den nächsten Monaten umsetzen.

- b) Der Fachkräftemangel stellt die Gemeinde Niedernhausen – wie viele andere kommunale und freie Träger auch – in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen. Damit die Betreuung der Kinder weiterhin gut gelingen kann, sollte darauf geachtet werden, dass die bestehenden personellen Ressourcen den äußeren Rahmenbedingungen angepasst werden.
Insgesamt wurden die Öffnungszeiten deshalb so gestaltet, dass der Betreuungsmittelwert den optimalen Personaleinsatz widerspiegelt.
- c) Viele Vertreter im Jugendhilfebereich sprechen sich mittlerweile dafür aus, dass Kinder maximal 9,0 Stunden täglich betreut werden. Kinder erleben sehr lange Öffnungszeiten oftmals als Überforderung. Eine Betreuung von 10 Stunden täglich bedeutet für Kinder eine wöchentliche Betreuung von 50 Stunden in einer Kindertageseinrichtung. Eltern haben meist eine Wochenarbeitszeit bei einer Vollzeitbeschäftigung von 38,0 – 40,0 Stunden. Mit den geplanten 44,5 Stunden maximale Betreuung, wird Eltern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, Vollzeit zu arbeiten.

Die neuen Betreuungszeit-Module wurden so strukturiert, dass in allen Kindertageseinrichtungen gleiche Öffnungszeiten angeboten werden. Die Kita Niederseelbach soll zukünftig ebenfalls die gleiche Öffnungszeit erhalten wie die Einrichtungen Schäfersberg, Oberjosbach, Königshofen und Engenhahn (7:30 – 16:30 Mo-Do und Fr. 7:30 – 16:00 Uhr). Die Krippe Schatzinsel und die Kita Ahornstraße beginnen ihre Betreuung weiterhin um 7:00 Uhr. Dafür endet die maximale Betreuungszeit um 16:00 Uhr (Mo-Do) bzw. freitags um 15:30 Uhr.

Die Krippe und Kita Schäfersberg soll zukünftig erst ab 7:30 Uhr betreuen. Eine Randzeitenabfrage hat ergeben, dass in dieser Einrichtung mehr Eltern die Betreuung in den Nachmittag hinein benötigen, als die frühe Betreuung ab 7:00 Uhr.

Plätze für eine Krippenbetreuung von 4 Stunden (derzeit Krippe Niederseelbach) und 5 Stunden (derzeit Krippe Schäfersberg) sollen nicht mehr angeboten werden. Zum einen ist die Nachfrage sehr gering, zum anderen sollten Krippenplätze grundsätzlich berufstätigen Eltern zur Verfügung gestellt werden, die eine längere Betreuung benötigen.

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 16.11.2021, sind die Öffnungszeiten bis einschließlich 31.05.2022 verkürzt. Hintergrund hierfür waren/sind die massiven Einschränkungen in den Kindertageseinrichtungen durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Personalausfälle.

Zur Schonung der personellen Ressourcen wird empfohlen, diese bis zur Rechtskraft der neuen Satzung beizubehalten. So wäre auch eine hohe Kontinuität der Betreuung bis zur Rechtskraft der neuen Satzung gewährleistet

Über eine Verlängerung der derzeitigen Öffnungszeiten bis einschließlich 31.08.2022 bzw. bis zur Rechtskraft der geplanten Satzungsänderung erfolgte eine gesonderte Vorlage für den Gemeindevorstand.

§ 12 Notbetreuung

Die Notbetreuung wurde etwas modifiziert. U. a. soll die Anmeldefrist für einen Notbetreuungsplatz bereits zum 31.03. eines Jahres erfolgen, damit der interne Personaleinsatz besser geplant werden kann.

Der zusätzliche Kostenbeitrag in Höhe von 15,0 bzw. 25,0 Euro pro Woche Notbetreuung

soll aus den folgenden Gründen gestrichen werden:

- Die Notbetreuung soll nicht als „Ferienevent“ deklariert bzw. verstanden werden
- Der Verwaltungsaufwand für das Einziehen der Zusatzgebühr ist sehr hoch

§ 13 Betriebsunterbrechung

Hier wurden die inhaltlichen Neuerungen den Erfahrungswerten der Vergangenheit angepasst. Sollte in einer Einrichtung eine Schließung oder Teilschließung erfolgen, kann ein Notbetreuungsplatz in einer anderen Einrichtung nur dann angeboten werden, wenn dort die personellen Voraussetzungen dies zulassen.

Alle Änderungen wurden in Rot markiert und sind sowohl in der Synopse als auch im beigefügten Entwurf entsprechend dargestellt.

Stellungnahme Gemeindeelternbeirat

Der Gemeindeelternbeirat (GEB) hat am 11.05.2022 seine Stellungnahme zur Satzungsänderung abgegeben (s. Anlage Übersicht Änderungen GEB). Die Änderungsvorschläge finden verwaltungsseitig Zustimmung (s. Anlagen in Grün markierte Textstellen) und sind in den Satzungstext bzw. die Synopse entsprechend eingebaut. Die vom GEB gewünschten Formulierungsveränderungen sind als rechtlich unbedenklich anzusehen.

Die Vorschläge des GEB für einen möglichen Wechsel bzw. Tausch von Plätzen der Kitas Ahornstraße und Schäfersberg je nach den Bedürfnissen der Eltern werden von der Verwaltung aufgegriffen. Es wird angestrebt, diese im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Aufnahmekriterien eines Kindes umzusetzen.

Da davon auszugehen ist, dass hiervon nur sehr wenige Eltern betroffen sind, ist dies nicht in einer Satzung zu regeln. Dies wurde mit der Vorsitzenden des GEB erörtert und findet entsprechende Zustimmung.

Hurth
Fachdienstleiterin

Anlagen:

1. Synoptische Darstellung – Satzung derzeit – geplante Änderungen zum 01.09.2022
2. Entwurf Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen
3. Stellungnahme GEB